

# Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.08.03

Vorlage Nr.: BV/0430/2014

Vorlage für die Sitzung		
<b>Rat</b>	<b>08.09.2014</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Besetzung des Umlegungsausschusses**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
keine

## 1. Beschlussvorschlag

**Gemäß § 4 der „Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches“ werden folgende Ratsmitglieder als Vertreter der Stadt Rheinbach in den Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach gewählt:**

<b>Funktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>Ratsmitglied</b>		
<b>Ratsmitglied</b>		

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

### 2.1 Bestellung

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser hat die der Umlegungsstelle (§ 46 Abs. 1 Baugesetzbuch) zustehenden Befugnisse (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches).

## 2.2 Stellung des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist kein Ratsausschuss im Sinne der §§ 57 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Er unterliegt vielmehr nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besonderen Rechtsvorschriften. Hiernach ist er in seiner Entscheidung frei (§ 6 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches) und an Weisungen der Gemeinde nicht gebunden. Bezeichnend ist ferner, dass er - anders als bei den Ausschüssen nach den §§ 57 ff. GO NRW - seine Entscheidungen selbst durchführt und über Widersprüche hiergegen nicht die Gemeinde, sondern der bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) gebildete obere Umlegungsausschuss entscheidet.

## 2.3 Zusammensetzung

Der Umlegungsausschuss besteht aus **fünf Mitgliedern** einschließlich des oder der Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen **zwei dem Rat der Stadt angehören**. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren Vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen sein und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind (vgl. § 4 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches).

Bisher gehörten folgende Ratsmitglieder dem Umlegungsausschuss an:

Mitglied	Stellv. Mitglied
1. Ratsherr Erich Scharrenbroich (CDU)	Ratsfrau Birgit Formanski (SPD)
2. Ratsherr Karsten Logemann M. Sc. (FDP)	Ratsherr Hubert Martini (UWG)

## 2.4 Amtszeit der Mitglieder

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder (Fachmitglieder) beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. (vgl. § 5 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches). Der Umlegungsausschuss wurde zuletzt in der Sitzung des Rates am 23.11.2009 gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Rates endet somit mit der Neuwahl der Nachfolger.

Die Amtszeit der übrigen Mitglieder (Fachmitglieder) endet nach 5 Jahren, also erst mit Ablauf des 22.11.2014.

<b>Funktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Vorsitzende/r	Bernd Carl Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	Dr. Gabriele Neugebauer Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Höherer Vermessungs- technischer Verwaltungsdienst - öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/-in	Rudolf Winter Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	Gunar Fischer Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten	Martin Kütt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	Hans-Joachim Wiese Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

## 2.5 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend (einstimmiger Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl - Zählverfahren Hare-Niemeyer). Auf die Erläuterungen des Wahlverfahrens unter TOP „Besetzung der Ratsausschüsse" wird verwiesen. Die Bestellung sachkundiger Bürger bzw. beratender Mitglieder in den Umlegungsausschuss ist **nicht** zulässig (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 58 GO NRW).

Rheinbach, den 22. Juli 2014

Gez. Unterschrift  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

Gez. Unterschrift  
Peter Feuser  
Fachbereichsleiter